

## Holzverbrennung und Feinstaub

### Staubabscheidesysteme, Vollzugsfragen und begleitende Massnahmen

---

Zusammenfassung der Präsentation

## Vorschriften und Merkblatt Einbau von Feinstaubabscheidesystemen

Patrik Vogel, Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

### Geltungsbereich

Dieses Merkblatt legt die brandschutztechnischen Anforderungen für den Einbau und die Verwendung von Feinstaubabscheidesystemen bei Feststofffeuerungen bis 70 kW fest.

Die in der Luftreinhalte-Verordnung für Feinstaub festgelegten Immissionsgrenzwerte sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Bei verschiedenen Arten von wärmetechnischen Anlagen ist das Einhalten der Grenzwerte jedoch nur möglich, wenn in den dazugehörigen Abgasanlagen Feinstaubabscheider eingebaut werden.

### Begriff

Feinstaub besteht aus Partikeln mit einem Durchmesser von weniger als 10 Tausendstel-Millimeter, die auch als PM 10 bezeichnet werden.

### Allgemeine Anforderungen

Die VKF erteilt für Feinstaubabscheidesysteme eine VKF-Anerkennung. Dabei wird von der VKF die Einhaltung der Anforderungsmatrix überprüft. Die Nummer der VKF-Anerkennung muss auf dem Geräteschild ersichtlich sein.

Die Mindestanforderungen an die Feinstaubabscheidesysteme richten sich nach dem Feuerungsaggregat und dem dazu erforderlichen Abgasanlagensystem. Die Klassifizierung muss auf dem Geräteschild des Feinstaubabscheidesystems ersichtlich sein.

Die Sicherheitsabstände der Abgasanlage oder des Verbindungsrohres sind auch für das Feinstaubabscheidesystem einzuhalten.

Der Anlageeigentümer, -betreiber oder die für den Einbau verantwortliche Firma hat die zuständige Stelle (z. B. Brandschutzbehörde, Kaminfeger) vor dem Einbau des Feinstaubabscheiders zu informieren.

Bei der Installation sind die NIN-Vorschriften und die Angaben des Herstellers zu beachten.

Feinstaubabscheidesysteme dürfen entsprechend einem Feuerungsaggregat analog der Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“, Ziffer 6.6.2, „Anschlüsse an gemeinsame Abgasanlagen“, installiert werden.

An einen gemeinsamen Zug einer Abgasanlage im Unterdruckbetrieb dürfen Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe bis zu einer Nennwärmeleistung von 20 kW pro Aggregat angeschlossen werden. Die Zahl der Anschlüsse darf vier und der Gesamtanschlusswert 70 kW nicht übersteigen.

Bei Feuerungsaggregaten mit einer Nennwärmeleistung mit mehr als 20 kW muss das Feinstaubabscheidesystem im Aufstellungsraum oder über Dach installiert werden.

Feinstaubabscheidesysteme dürfen nicht eingebaut werden in:

- Abgasanlagen, welche im Überdruck betrieben werden (Ausnahme: Einbau an der Abgasanlagenmündung, oder im Überdruck geprüfte Systeme);
- Fluchtwegen;
- Feuer- oder Explosionsgefährdeten Räumen oder Zonen;
- Räume mit hoher Brandbelastung;

## Holzverbrennung und Feinstaub

### *Staubabscheidesysteme, Vollzugsfragen und begleitende Massnahmen*

---

- Schlafräumen.